

## D. Einfrieren der Leistungspflichten

Aus der bisherigen Rsp des OGH zu Klauseln von Trainingsverträgen, die auf Grundlage von Vertragsschablonen mit Verbrauchern geschlossen werden, ergibt sich dass Regelungen unzulässig sind, die vorsehen, dass Mitgliedern kein Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge in Zeiten betriebsnotwendiger Schließungen oder Nichtbenutzung der Einrichtungen aufgrund Krankheit oder Verletzung zusteht.<sup>5)</sup> Daraus folgt, dass die vertraglich geschuldete Hauptleistung des Fitness-Studios, nämlich Zurverfügungstellung von Trainingsgeräten, in Einzelleistungen für jeweils zeitliche Intervalle teilbar ist. Die vertraglich geschuldete Hauptleistung des Mitglieds, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen, steht diesen zeitlich eingegrenzten Einzelleistungen synallagmatisch gegenüber. Dies ergibt sich aus den üblicherweise auf Monatsbasis fälligen Mitgliedsbeiträgen und lässt sich ebenso für andere Zahlungsintervalle (jährlich oder wöchentlich) berechnen. Bei Dauerschuldverhältnissen, die bereits in das Abwicklungsstadium getreten sind, bewirkt die durch einen unvertretbaren Zufall vorübergehende Erfüllungsunmöglichkeit (dauernde) Teilunmöglichkeit.<sup>6)</sup> Sollte die COVID-19-Pandemie als Fall höherer Gewalt bestätigt werden, liegt ein derartiger Zufall vor. Hinsichtlich jener Einzelleistungen, sind Fitness-Studios während der Zeit, in welcher deren Erbringung rechtlich unmöglich ist, von ihrer Leistungspflicht befreit; umgekehrt entfällt auch die Entgeltzahlungspflicht des Mitglieds für diesen Zeitraum.

Für die Zeit der aufrechten behördlichen Betretungsverbote aufgrund der COVID-19-Pandemie ist

die gegenseitige Leistungspflicht aus Trainingsverträgen sozusagen „eingefroren“.

## E. Schlusstrich

- „Trainingsverträge“ mit Fitness-Studios sind Mischverträge, auf welche die Regeln für Dauerschuldverträge anzuwenden sind.
- Die Hauptleistung des Fitness-Studios besteht in der Zurverfügungstellung der Trainingseinrichtungen. Diese Leistung ist in Einzelleistungen teilbar, denen jeweils synallagmatisch die Zahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen für zeitlich begrenzbare Intervalle gegenübersteht.
- Wird die Erbringung einzelner Teileistungen des Fitness-Anbieters durch einen nicht zu vertretenden Zufall rechtlich unmöglich, besteht keine Pflicht, diese Leistung zur Verfügung zu stellen.
- Gleichzeitig besteht in dieser Zeit keine Pflicht des Leistungsgläubigers, seine Gegenleistung zu erbringen.
- Unter der Voraussetzung, dass die COVID-19-Pandemie als höhere Gewalt einzustufen ist, sind während der deshalb angeordneten behördlichen Betretungsverbote für Fitness-Studios die Mitglieder von der Zahlungspflicht von Mitgliedsbeiträgen befreit.

5) OGH 22. 12. 2015, 1 Ob 146/15z.

6) Vgl *Holly* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON<sup>1.05</sup> § 1447 Rz 42 mwN.

# COVID-19 und das Insolvenzrecht<sup>1)</sup>

*Die COVID-19-Krise ist nicht nur eine Gesundheitskrise, sondern bringt auch eine Wirtschaftskrise (noch unbekanntem Ausmaßes) mit sich, die insb das Insolvenzrecht – und seine Rechtsanwender – vor eine große Bewährungsprobe stellen wird. Es ist daher kaum verwunderlich, dass die aktuelle „Notfallgesetzgebung“ in Form diverser „COVID-19-Gesetze“ auch nicht vor diesem Rechtsbereich haltmacht. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über die insolvenzrechtlichen Änderungen.*

MARTIN TRENKER

## A. Überblick

Der Gesetzgeber hat im Zuge der COVID-19-Krise mittlerweile bereits zwei Gesetze über Begleitmaßnahmen in der Justiz geschaffen (1. und 2. COVID-19-JuBG), die vorübergehende Regelungen enthalten, die auch oder sogar speziell das Insolvenzverfahren betreffen. Darüber hinaus wurden auch bereits einige kleinere, aber dafür dauerhafte Änderungen der Insolvenzzordnung vorgenommen.

Die Neuerungen betreffen allgemein insolvenzrechtliche Fristen (dazu B.), Zustellungen, Benachrichtigungen sowie Tagsatzungen in Insolvenzverfah-

ren (dazu C.), die Insolvenzantragspflicht sowie die Voraussetzungen für einen erfolgreichen Gläubigerantrag (dazu D.), eine sehr spezifische, partielle Ausnahme von der Insolvenzanfechtung (dazu E.) sowie den Verzug bei der Sanierungs- und Zahlungsplanerfüllung (dazu F.).

Priv.-Doz. MMag. Dr. *Martin Trenker* ist Assistenzprofessor am Institut für Zivilgerichtliches Verfahren der Universität Innsbruck.

1) Der folgende Beitrag stellte eine leicht gekürzte Fassung des vom Verfasser bearbeiteten Kapitels „Insolvenzrecht“ in *Resch*, Das Corona-Handbuch (2020; rdb.at) dar. Auf Einzelverweise hierauf wird verzichtet.

## B. Auswirkungen auf Fristen

### 1. (Nach-)Wirkungen von §§ 1, 2, 1. COVID-19-JuBG

Im 1. COVID-19-JuBG ist eine temporäre Unterbrechung prozessualer Fristen in gerichtlichen Verfahren (§ 1) sowie eine Hemmung für Verjährungsfristen und vergleichbare Fristen (§ 2) vorgesehen. Die Regelung hatte ursprünglich uneingeschränkt auch für Insolvenzverfahren gegolten,<sup>2)</sup> was weitreichende Folgen,<sup>3)</sup> insb aber unerträgliche Verzögerungen mit sich gebracht hätte. § 7 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG ordnet aus diesem Grund<sup>4)</sup> mittlerweile an, dass es in Insolvenzverfahren doch zu keiner Fristunterbrechung nach § 1, 1. COVID-19-JuBG (mehr) kommt. Dennoch bleiben erhebliche Auswirkungen für insolvenzrechtliche Fristen:

Zum einen gilt nämlich § 2, 1. COVID-19-JuBG weiterhin für Insolvenzverfahren. Nach dieser Norm wird die Zeitspanne vom 22. 3. bis zum 30. 4. 2020, „in die Zeit, in der bei einem Gericht eine Klage oder ein Antrag zu erheben oder eine Erklärung abzugeben ist, nicht eingerechnet“. Erfasst sind davon – wie erwähnt – hauptsächlich Verjährungs- und Präklusivfristen, im Insolvenzrecht insb die Fristen gem § 43 Abs 2 IO,<sup>5)</sup> § 71 d Abs 1 Satz 2 IO, §§ 150 a, 206 Abs 2 Satz 2 IO sowie § 211 Abs 2, § 216 Abs 1 IO<sup>6)</sup>. Darüber hinaus wirkt sich § 2, 1. COVID-19-JuBG auf (nicht insolvenzrechtliche) Verjährungsfristen für sämtliche Aktivansprüche der Masse aus. Rechtsfolgenrechtlich führt die Bestimmung aktuell – die BM<sup>in</sup> für Justiz kann den Zeitraum durch Verordnung verlängern (§ 8, 1. COVID-19-JuBG) – für zum 22. 3. 2020 bereits laufende Fristen zu einer Fortlaufhemmung für 40 Tage,<sup>7)</sup> für danach „ausgelöste“ Fristen zu einem Beginn der Laufzeit am 1. 5. 2020.

Zum anderen hat das kurze „Interregnum“ von § 1, 1. COVID-19-JuBG bereits alle am 22. 3. 2020 noch laufenden Fristen sowie alle verfahrensrechtlichen Fristen in Insolvenzverfahren, deren Lauf vom 22. 3. bis zum 4. 4. 2020 ausgelöst wurde, unterbrochen. Diese<sup>8)</sup> beginnen damit in voller Länge neu zu laufen. Gem § 7 Abs 1 HS 2, 2. COVID-19-JuBG ist der Tag der Aussendung des Gesetzes, also der 4. 4., nicht in die Frist nach § 125 Abs 1 ZPO einzurechnen. Diese kryptische Formulierung soll nach den Materialien bedeuten, dass das Datum des Inkrafttretens des 2. COVID-19-JuBG, also der 5. 4. (§ 17 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG), das fristauslösende Ereignis ist.<sup>9)</sup> Auch wenn diese offenbar als Klarstellung gedachte Regelung alles andere als geglückt ist, heißt das wohl, dass auch der 5. 4. nicht in den Fristenlauf nach § 125 Abs 1 ZPO einzurechnen ist, eine nach Tagen zu berechnende Frist also erst am 6. 4. 2020 zu laufen beginnt.<sup>10)</sup> Die 14-tägige-Rekursfrist läuft somit am Sonntag, 19. 4. 2020 ab, sodass die Frist wegen § 126 Abs 2 ZPO am 20. 4. 2020 endet.

### 2. § 7, 2. COVID-19-JuBG

Verfahrensrechtliche Fristen, deren auslösendes Ereignis sich am 5. 4. 2020 oder später ereignet (hat),

werden hingegen nicht mehr *eo ipso* unterbrochen (§ 7 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG). Sie können nunmehr aber vom Insolvenzgericht auf Antrag oder von Amts wegen um höchstens 90 Tage verlängert werden (Abs 2 *leg cit*); zulässig ist allerdings nur eine angemessene – abzuwägen ist wohl das Sanierungsinteresse<sup>11)</sup> mit dem Interessen anderer Beteiligter (§ 81 Abs 3 IO) – Fristverlängerung. Die Verlängerung ist mit unanfechtbarem Beschluss auszusprechen und in der Ediktsdatei zu publizieren (§ 7 Abs 6, 2. COVID-19-JuBG).

Eine Sonderregel sieht § 7 Abs 3, 5, 2. COVID-19-JuBG für die Verlängerung der Fristen des § 11 Abs 2 sowie der §§ 25 a, 26 a IO vor. Diese können zwar verlängert werden, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass dies den Abschluss eines möglichen und den gemeinsamen Interessen der Gläubiger entsprechenden (vgl § 154 Z 2 IO) Sanierungsplans fördert. Eine Fristverlängerung nach § 7 Abs 3, 2. COVID-19-JuBG bedarf für jedes Aus- oder Absonderungsgut jeden Vertrag eines gesonderten Beschlusses. Zuvor ist der betreffende Gläubiger einzuvernehmen (§ 7 Abs 5, 2. COVID-19-JuBG).

*Ex lege* von 90 auf 120 Tage verlängert wird die Höchstfrist des § 170 Abs 1 Z 3 IO, bis zu der ein Sanierungsplan angenommen werden muss, andernfalls dem Schuldner die Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren entzogen wird (§ 7 Abs 4, 2. COVID-19-JuBG). Die Regelung gilt erst bei Insolvenzeröffnung ab dem 4. 4. 2020<sup>12)</sup> (dafür bis zum 31. 12. 2020 [§ 17 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG]), während bei Verfahrenseröffnung vom 22. 3. bis zum 3. 4. 2020 eine Unterbrechung nach § 1, 1. COVID-19-JuBG eingetreten ist.<sup>13)</sup> Zweifelhaft, aber mE zu bejahen ist, ob die 120-Tages-Frist zusätzlich gem § 7 Abs 2, 2. COVID-19-JuBG um bis zu 90 Tage verlängert werden darf.

2) AB 112 BlgNR 27. GP 8.

3) Dazu eingehend *Trenker*, 2. COVID-19-Gesetz: Folgen für Fristen in Insolvenzverfahren, ZIK digital exklusiv 2020/7.

4) AB 116 BlgNR 27. GP 20.

5) *Mohr*, COVID-19-Pandemie – ein Überblick über die für das Insolvenzverfahren relevanten Änderungen durch das 2. COVID-19-Gesetz, ZIK digital exklusiv 2020/4 (3.); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.3.).

6) *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.8.); aA *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (2.).

7) Näheres zur Berechnung *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (3.2.); *Kolmasch*, Unterbrechung und Hemmung von Fristen aufgrund der COVID-19-Krise, Zak 2020, 115 (116).

8) Zum Anwendungsbereich der Unterbrechung *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5).

9) AB 116 BlgNR 27. GP 20.

10) Bereits das Zusammenspiel von § 1, 1. COVID-19-JuBG und § 125 Abs 1 ZPO war äußerst unklar; dazu *Schindl*, Das 2. COVID-19-Gesetz und ein altes Fristenproblem, Zak 2020, 113 f; *Kolmasch*, Zak 2020, 115 f; *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (3.1.). Die Frage wurde nunmehr durch Art 32, 4. COVID-19-G befriedigend geklärt, in § 7 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG aber nun bedauerlicherweise ein ähnliches Problem produziert.

11) AB 116 BlgNR 27. GP 20.

12) Arg: § 2 Abs 1 IO.

13) *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.5.).

### C. Zustellungen, Benachrichtigungen und Tagsatzungen

Das aktuelle Problem physischer Zustellungen wird durch § 8, 2. COVID-19-JuBG weitgehend „umschiff“: Solange die Unterbrechung nach § 1, 1. COVID-19-JuBG andauert, aktuell bis zum 30. 4. 2020, kann eine gesonderte Zustellung an Gläubiger (außer auf deren Verlangen) unterbleiben, auch § 75 Abs 1 Z 1 IO gilt folgerichtig nicht. Es reicht stattdessen die Veröffentlichung in der Ediktsdatei. Im Umkehrschluss sind jedoch anderen Zustelladressaten als Gläubigern, insb dem Schuldner, Schriftstücke – bis auf weiteres (§ 8, 1. COVID-19-JuBG nF) – zuzustellen.

Mangels Praxisrelevanz dauerhaft (!) abgeschafft wird die Pflicht des Insolvenzgerichts, gem § 78 Abs 2 IO die Flugplätze, Bahnhöfe und Schiffsstationen sowie gem § 78 Abs 5 die vorgesetzte Dienstbehörde eines öffentlich Bediensteten von der Insolvenzeröffnung zu benachrichtigen.<sup>14)</sup> Dasselbe gilt für die in § 78 Abs 4 IO vorgesehene Verständigung von Kreditinstituten, bei denen der Schuldner ein Konto, Depot odgl hat, weil sich diese Gläubiger ohnehin selbst in der Ediktsdatei informieren würden.<sup>15)</sup> Zudem wird dem Insolvenzverwalter in Zukunft eine Bestellsurkunde nur mehr auf Verlangen erteilt (§ 80 Abs 4 IO).

Die Zulässigkeitsbegrenzung von Anhörungen und Tagsatzungen durch § 3, 1. COVID-19-JuBG gilt indes im Insolvenzverfahren ohne irgendwelche Modifikationen weiter. Das ist unbefriedigend, weil die intendierte zügige Verfahrensabwicklung nicht nur durch die Unterbrechung von Fristen, sondern auch durch ein Verbot von Tagsatzungen gefährdet wird. *De lege lata* bleibt dem Gericht nur die Möglichkeit, Tagsatzungen wegen der in § 1 Abs 3, 1. COVID-19-JuBG genannten Gründe (konkret: Abwehr eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens) sowie unter Vornahme einer Interessenabwägung dennoch durchzuführen. Warum diese hohen Hürden selbst bei einer Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel („Zoom“, „Skype“ etc) genommen werden müssen,<sup>16)</sup> ist rechtspolitisch allerdings schwer nachvollziehbar. Eine großzügige Annahme eines erheblichen und unwiederbringlichen Schadens, etwa bei nennenswerten Quotenschäden infolge einer Verzögerung der Prüfungs- oder Schlussverteilungstagsatzung<sup>17)</sup> und umso mehr bei Gefährdung eines Sanierung mangels zeitnaher Sanierungsplantagsatzung<sup>18)</sup>, kann aber wohl für gewisse Abhilfe sorgen.

### D. Insolvenzantragspflicht und Gläubigeranträge

Bereits durch das 2. COVID-19-G wurde klargestellt, dass § 69 Abs 2, 2a IO auch bei einer durch eine Epidemie oder Pandemie verursachten Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gilt, und sich die maximale Wartefrist nach Eintritt der materiellen Insolvenz somit von 60 auf 120 Tage verlängert. Diese Maßnahme ging dem Gesetzgeber aber offensichtlich und völlig zu Recht nicht weit genug:<sup>19)</sup>

Nunmehr setzt § 9 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG die Antragspflicht des Schuldners bzw seiner organ-schaftlichen Vertreter (§ 69 Abs 2, 3 IO) für eine ab dem 1. 3. eingetretene Überschuldung bis zum 30. 6. 2020 aus. Mit Ablauf des 30. 6. 2020 gilt entweder die 60-Tages-Frist, gerechnet ab 1. 7. 2020, oder die 120-Tages-Frist ab dem Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitpunkt der spätere ist (§ 9 Abs 3, 2. COVID-19-JuBG). Nicht übersehen werden darf freilich, dass es sich dabei um eine Höchstfrist handelt, die nur im Falle aussichtsreicher und realistischer Sanierungsmaßnahmen ausgeschöpft werden darf.<sup>20)</sup>

Zudem kann ein Insolvenzverfahren in diesem Zeitraum aufgrund eines Gläubigerantrags ebenfalls nur wegen Zahlungsunfähigkeit, nicht aber wegen Überschuldung eröffnet werden (§ 9 Abs 2, 2. COVID-19-JuBG). Wengleich die Norm kaum praktische Relevanz haben dürfte – Gläubigeranträge werden wegen der damit verbundenen Bescheinigungsschwierigkeiten so gut wie nie auf Überschuldung gestützt –, ist dennoch anzumerken, dass dieser Schutz vor Gläubigeranträgen nach dem Wortlaut über die Einschränkung der Selbstantragspflicht hinausginge. Es fehlt nämlich eine Einschränkung auf eine Überschuldung, die erst nach dem 1. 3. 2020 eingetreten ist. Dennoch ist nicht anzunehmen, dass die Norm einem erfolgreichen Gläubigerantrag auch bei „älterer“ Überschuldung entgegenstehen soll. Kraft systematischer Interpretation ist folglich die Einschränkung auf Gläubigeranträge, die sich auf eine nach dem 1. 3. 2020 eingetretene Überschuldung stützen, in Abs 2 „hineinzulesen“.<sup>21)</sup> Ein Gläubigerantrag, der sich (theoretisch) auf eine ab dem 1. 3. eingetretene Überschuldung stützt, ist wohl als (zur Zeit) „offenbar unbegründet“ abzuweisen (§ 70 Abs 2 Satz 2 HS 2 IO) und nicht nur bis zum 1. 7. 2020 „zurückzulegen“.<sup>22)</sup>

Durch die Einschränkung der Insolvenzantragspflicht wird die Insolvenzverschleppungshaftung *prima vista* in gleichem Ausmaß beschränkt. Der Gesetzgeber hat jedoch rechtzeitig erkannt, dass das Zahlungsverbot des § 84 Abs 3 Z 6 AktG nicht auf die gebotene Antragstellung, sondern die eingetre-

14) AB 116 BlgNR 27. GP 13.

15) AB 116 BlgNR 27. GP 13.

16) Die Wendung „unbedingt erforderlich“ ist als Verweis auf den ersten Satz der Bestimmung und den von § 1 Abs 3, 1. COVJuBG vorgegebenen Maßstab zu verstehen (*Lutschounig*, COVID-19 und Tagsatzungen in Insolvenzverfahren, ZIK 2020/59 [3.2.]).

17) AA *Lutschounig*, ZIK 2020/59 (3.1.), der aber § 381 Z 2 EO zu Unrecht (*Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 [5.1.2.]) unreflektiert auf § 1 Abs 3, 1. COVID-19-JuBG überträgt.

18) Vgl *Riel*, COVID-19: Unternehmensfortführung in Insolvenzverfahren, ZIK 2020/58 (5.2.).

19) ME wäre die Insolvenzantragspflicht freilich zusätzlich nach § 2 COVID-19-JuBG gehemmt gewesen (*Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 [5.2.]; aA *Schneider*, COVID-19: Antragspflicht und Eröffnungsverfahren, ZIK digital exklusiv 2020/5 [2.]), eine Meinung, die wegen § 9 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG allerdings überholt ist.

20) Vgl 6 Ob 532/90.

21) Im Ergebnis auch *Mobr*, COVID-19-Pandemie – weitere Änderungen im Insolvenzrecht in Kraft getreten, ZIK 2020/56 (2.).

22) Ebenso *Schneider*, COVID-19: Update: Antragspflicht und Eröffnungsverfahren, ZIK 2020/57 (1.5.).

tene Überschuldung abstellt. Es war deshalb eine entsprechende Ausnahme für an die Überschuldung anknüpfende Zahlungen vorzusehen (§ 9 Abs 4, 2. COVID-19-JuBG). Diese Ausnahme gilt mE trotz ungenauer Formulierung ebenfalls nur für Zahlungen, die nach einer nach dem 1. 3. 2020 eingetretenen Überschuldung vorgenommen wurden. Analog anzuwenden ist § 9 Abs 4, 2. COVID-19-JuBG auf Geschäftsführer einer GmbH; § 25 Abs 3 Z 2 GmbHG setzt zwar nach seinem Wortlaut ohnehin den Eintritt der Antragspflicht voraus, ist aber nach hM hinsichtlich seiner zeitlichen Voraussetzungen *qua* Analogie wie § 84 Abs 3 Z 6 AktG zu verstehen.<sup>23)</sup>

Die durch § 9 Abs 1, 2. COVID-19-JuBG bewirkte Beschränkung der Antragspflicht sowie der Gründe für einen Gläubigerantrag ist damit zu rechtfertigen, dass in der aktuellen Krise nach den für eine insolvenzrechtliche Überschuldung relevanten Kriterien wohl derart viele Schuldner materiell insolvent wären, dass weit mehr Insolvenzverfahren eingeleitet werden müssten, als betriebs- und volkswirtschaftlich opportun wäre.<sup>24)</sup> Dogmatisch ist freilich festzuhalten, dass § 9, 2. COVID-19-JuBG eine nach dem 1. 3. 2020 eingetretene Überschuldung nicht einmal temporär als Insolvenzgrund beseitigt. Weiterhin zulässig bleibt nämlich ein auf Überschuldung gestützter „freiwilliger Selbstantrag“ des Schuldners.<sup>25)</sup>

## E. Insolvenzanfechtung

Gem § 10, 2. COVID-19-JuBG können Überbrückungskredite zur Zwischenfinanzierung einer COVID-19-Kurzarbeitshilfe iSd § 37b AMStG im Ausmaß der beantragten Hilfe in der Zeit vom 1. 3. bis zum 30. 6. 2020 nicht nach § 31 IO angefochten werden. Ausgeschlossen wird sowohl die Anfechtung des Kredits als nachteiliges Rechtsgeschäft iSd § 31, 2. Fall, IO als auch die Anfechtung der sofort nach Erhalt der Kurzarbeitshilfe erfolgten Rückzahlung als Befriedigung iSd § 31, 1. Fall, IO. „Immunist“ werden allerdings nur unbesicherte Kredite, um die Gefahr einer Absonderung der „letzten“ Vermögenswerte in einem künftigen Insolvenzverfahren hintanzuhalten.<sup>26)</sup> Zudem greift die Ausnahme nicht, wenn dem Kreditgeber die Zahlungsunfähigkeit (oder Überschuldung [§ 67 Abs 2]) des Schuldners bekannt ist.

Dieser Schutz ist zwar prinzipiell sinnvoll, aber hinsichtlich der Kreditrückzahlung ungenügend: Bei einer dem Schuldner bekannten materiellen Insolvenz ist nämlich grundsätzlich Begünstigungsabsicht anzunehmen,<sup>27)</sup> bei fehlendem Glauben an eine Sanierung sogar Benachteiligungsabsicht;<sup>28)</sup> fahrlässige Unkenntnis hiervon seitens des Kreditgebers ermöglicht daher dennoch eine – der gesetzgeberischen Absicht eigentlich widersprechende<sup>29)</sup> – Anfechtung der Rückzahlung nach § 28 oder § 30 Abs 1 Z 2, 3 IO.

Im Übrigen ist ganz generell zu erwägen, ob die Regelung zur Überschuldung in § 9, 2. COVID-19-JuBG (oben D.) indirekt auch die Anfechtung nach §§ 30, 31 IO einschränkt. Obwohl beide Tatbestände nur auf die Zahlungsunfähigkeit Bezug neh-

men, entspricht es wegen § 67 Abs 2 IO der stRsp, dass auch Rechtshandlungen nach Eintritt der Überschuldung angefochten werden können, wenn die Überschuldung für den jeweiligen Schuldner einen Insolvenzgrund begründet.<sup>30)</sup> Es lässt sich nun möglicherweise streiten, ob letztere Voraussetzung im Zeitraum vom 1. 3. bis zum 30. 6. 2020 noch erfüllt ist. Da die Überschuldung jedoch wie gezeigt (oben D. aE) nicht einmal temporär *per se* als Insolvenzgrund aufgehoben wird, ändert sich an der Anfechtbarkeit gem §§ 30, 31 IO wegen eingetretener Überschuldung mE nichts.<sup>31)</sup> Auch die teleologische Interpretation von § 9, 2. COVID-19-JuBG – bezweckt ist primär der Schutz des Schuldners, hingegen keine Durchbrechung der *par condicio creditorum* bei Überschuldung – spricht für diese Lösung.<sup>32)</sup>

Dass die Jahresfrist des § 43 Abs 2 IO vom 22. 3. bis zum 30. 4. 2020 gehemmt wird, wurde schon ausgeführt (oben B.1.).

## F. Verzug bei der Sanierungs- und Zahlungsplanerfüllung

### 1. Keine Verzugsfolgen gem § 156 a IO bei der Sanierungsplanerfüllung

Schon im 1. COVID-19-JuBG findet sich in § 5 eine grundsätzlich begrüßenswerte Maßnahme zum Schutz eines Schuldners bei der Sanierungsplanerfüllung: Danach löst eine vom 22. 3. bis zum 30. 4. 2020 abgesendete Mahnung für eine Forderung, die erst nach dem 22. 3. 2020 fällig wird, nicht die Verzugsfolgen des § 156 a IO aus. Es kann damit zu keinem (relativen) Wiederaufleben der Forderung kommen.

Rechtstechnisch beeinflusst § 5, 1. COVID-19-JuBG nicht den Lauf der im Sanierungsplan vereinbarten Zahlungsfristen, sondern erklärt die Mahnung hinsichtlich der Verzugsfolgen nach § 156 a IO überhaupt für unwirksam. Dh, dass der Gläubiger den Schuldner nach dem 30. 4. 2020 – auch dieser Zeitpunkt kann gem § 8, 1. COVID-19-JuBG durch Verordnung „nach hinten“ verschoben werden – nochmals mahnen muss.<sup>33)</sup>

23) RS0131905; 6 Ob 164/16 k (1.2. mwN).

24) Vgl AB 116 BlgNR 27. GP 21.

25) *Schneider*, ZIK 2020/57 (1.2.).

26) AB 116 BlgNR 27. GP 22.

27) 6 Ob 2086/96; 6 Ob 222/18 t; RS0064495.

28) 6 Ob 641/93; 6 Ob 110/00 w; RS0064185.

29) In AB 116 BlgNR 27. GP 21 ist pauschal davon die Rede, dass die Gewährung und die kurzfristige Rückzahlung nicht der Anfechtung unterliegen sollen.

30) 1 Ob 655/86; 6 Ob 2086/96 z; 5 Ob 255/01 p; RS0064788.

31) Ebenso *Mohr*, ZIK 2020/56 (2.); *Schneider*, ZIK 2020/57 (1.3.).

32) *König/Trenker*, Die Anfechtung nach der Insolvenzordnung<sup>6</sup> (im Druck) Rz 10.36/1; dort auch zur denkbaren Alternativinterpretation.

33) *Mohr*, ZIK digital exklusiv 2020/4 (9.); *Trenker*, ZIK digital exklusiv 2020/7 (5.7.1.).

## 2. Verlängerung der Fristen zur Zahlungsplanerfüllung

Obwohl § 156a IO gem § 193 Abs 1 Satz 2 IO prinzipiell auf den Zahlungsplan anwendbar ist,<sup>34)</sup> und dies folglich auch für die Ausnahme in § 5, 1. COVID-19-JuBG anzunehmen gewesen wäre, wurde in § 11, 2. COVID-19-JuBG eine Spezialregelung für den Verzug des Schuldners bei der Zahlungsplanerfüllung geschaffen. Der Gesetzgeber äußert sich zum Verhältnis beider Normen nicht. Obwohl deren parallele Anwendung wegen des unterschiedlichen zeitlichen Anwendungsbereichs möglich wäre, liegt die Annahme einer für die Zahlungsplanerfüllung abschließenden Regel in § 11, 2. COVID-19-JuBG wohl näher.

§ 11, 2. COVID-19-JuBG ermöglicht bei einer durch die COVID-19-Krise verursachten Änderung der Einkommens- und Vermögenslage des Schuldners einen Antrag auf Stundung fälliger Zahlungsplanverbindlichkeiten um bis zu neun Monate. Der Antrag kann vor Erhalt einer Mahnung oder bis spätestens 14 Tage danach gestellt werden. Die Stundung ist zu bewilligen, wenn die Mehrheit der Gläubiger dem Antrag zustimmt. Die Zustimmung eines Gläubigers wird allerdings fingiert, falls er nicht auf eine in der Ediktsdatei zu veröffentlichende Aufforderung zur Stellungnahme binnen 14 Tagen reagiert (§ 11 Abs 2, 2. COVID-19-JuBG). Auch ohne Zustimmung der Mehrheit kann das Gericht die Stundung bewilligen, wenn die Stundung nicht mit schweren persönlichen oder wirtschaftlichen Nachteilen zumindest *eines* der Stundung widersprechenden Gläubigers einhergeht. Die Entscheidung über den Antrag ist in der Ediktsdatei bekannt zu machen (§ 11 Abs 5, 2. COVID-19-JuBG). Selbst im Falle der Abweisung des Antrags lebt die Forderung – nach dem Gesetzeswortlaut „erst“, richtigerweise frühestens<sup>35)</sup> – 14 Tage nach Rechtskraft dieses Beschlusses wieder auf.

Ob § 11, 2. COVID-19-JuBG von der Praxis angenommen werden wird, ist zweifelhaft. Die Norm ist als – aus Sicht der Gläubiger – gelinderes Mittel zu § 198 IO gedacht.<sup>36)</sup> Der Vorteil für den Schuldner besteht wohl im einfacheren Prozedere gegenüber einem neuen Zahlungsplanantrag gem § 198 IO. Dafür muss er aber nicht nur den Nachteil in Kauf nehmen, dass § 11, 2. COVID-19-JuBG bewusst keine Verringerung der Zahlungsplanquote vorsieht, sondern er riskiert sogar, im Falle der Abweisung nicht ins Abschöpfungsverfahren übergeleitet zu werden. Denn anders als nach § 198 IO ist die Möglichkeit, *eventualiter* die Einleitung eines Abschöpfungsverfahrens zu beantragen, bei § 11, 2. COVID-19-JuBG offenbar nicht vorgesehen. Praxistauglich erscheint demnach einzig eine vorsorgliche Kumulation beider Anträge.

## G. Resümee

Die COVID-19-Krise hat einen Eingriff des Gesetzgebers in das Insolvenzrecht zweifellos notwendig gemacht, um einem volkswirtschaftlich verheerenden „bankruptcy-run“ gegenzusteuern. Gerade die im Sa-

nierungsinteresse gesetzten Maßnahmen sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Bei allem Verständnis für den großen Zeitdruck erscheinen viele Regelungen im Einzelnen jedoch teilweise inhaltlich und/oder legistisch unausgegoren. Bestes, aber keinesfalls einziges Beispiel ist die voreilige und mittlerweile nur halbherzig revidierte Unterbrechung insolvenzrechtlicher Fristen.


Weit wichtiger ist aber eine Frage, die sich insb mit Blick nach Deutschland<sup>37)</sup> aufdrängt: Sind nicht weitergehende Schutzvorkehrungen zur Rettung grundsätzlich lebensfähiger Unternehmen geboten, wie etwa eine vorübergehende, aber vollumfängliche Vollstreckungs- und Insolvenzsperre inklusive eines flankierenden Anfechtungsschutzes? In jedem Fall dürfte die aktuelle Krise Wasser auf den Mühlen der Fürsprecher der RestrukturierungsRL (2019/1023/EU) sein, auch wenn (oder: gerade weil) ihre Umsetzung (spätestens bis 17. 7. 2021) als Hilfe zur Bewältigung der aktuellen Krise zu spät kommen wird.

34) 8 Ob 92/03 t; 3 Ob 41/10 s; *Schoditsch* in *Kaller/Lovrek/Spitzer*, IO (2019) § 196 IO Rz 13 mwN.

35) Für den Antrag nach § 11 Abs 2, 2. COVID-19-JuBG bedarf es keiner vorhergehenden Mahnung, für ein Wiederaufleben schon.

36) AB 116 BlgNR 27. GP 22.

37) Siehe nur das dortige COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (dBGBl 2020, I Nr 14).



Einvernehmliche  
Parteidisposition  
im Zivilprozess  
Parteiautonomie im streitigen  
Erkenntnisverfahren  
MANZ

## Neue Ansätze und Lösungen

2020. LXIV, 848 Seiten.  
Geb. EUR 160,-  
ISBN 978-3-214-14531-6

Trenker

## Einvernehmliche Parteidisposition im Zivilprozess

Der Autor widmet sich den **Schnittstellen  
des Zivilprozessrechts zum Zivilrecht:**

- Inhaltliche Grenzen privatautonomer Gestaltungsmöglichkeiten
- Wirkung außergerichtlicher Prozessvereinbarungen
- Zulässigkeit antizipierter Parteidispositionen

MANZ